

Statut der Beratungsausschüsse

§ 1

(1) Die Aufgaben der Beratungsausschüsse der Bezirksarbeitsämter bzw. der Abteilung für Arbeit bestehen darin, als ratgebende Organe über alle Angelegenheiten zu beraten, die der Zuständigkeit der Bezirksarbeitsämter bzw. der Abteilung für Arbeit unterstehen, um diese Stellen in der Ausübung ihrer Pflichten zu unterstützen.

(2) Die bei der Abteilung für Arbeit gebildeten Beratungsausschüsse haben keine Kontrollbefugnisse über die Beratungsausschüsse der Bezirksarbeitsämter.

§ 2

(1) Die Beratungsausschüsse der Bezirksarbeitsämter und der Abteilung für Arbeit bestehen aus dem Leiter des Amtes oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzenden und Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften als Beisitzer. Unter den Vertretern der Arbeitnehmer muß sich mindestens ein Angestellter befinden. Die Zahl der Beisitzer aus jeder der drei Gruppen muß gleich sein. Die Zahl der Beisitzer bei den Bezirksarbeitsämtern beträgt sechs, bei der Abteilung für Arbeit zwölf.

(2) Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter bestellt. Die Stellvertreter ersetzen verhinderte Beisitzer. Beim Ausscheiden eines Beisitzers ist für den Rest der Amtsdauer ein neuer Beisitzer zu bestellen. Die Stellvertreter der Beisitzer und die des Vorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen der Beratungsausschüsse ohne beschließende Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen nicht teil.

§ 3

(1) Die Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften bei den Beratungsausschüssen der Bezirksarbeitsämter ernennt der Leiter der Abteilung für Arbeit im Einvernehmen mit dem Leiter des Bezirksarbeitsamtes. Die Mitglieder sind von den Gewerkschaften, von den Vertretern der Arbeitgeber und den öffentlichen Körperschaften in Vorschlag zu bringen. Die Vorschläge werden durch öffentliche Bekanntmachung oder briefliche Mitteilung eingefordert. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend.

(2) Liegen mehrere solcher Vorschlagslisten vor, so sind sie auf die Arbeitgeber-Beisitzer nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die Arbeitnehmer-Beisitzer nach der Zahl der Mitglieder, die den vorschlagenden wirtschaftlichen Vereinigungen in Bezirken des Arbeitsamtes bzw. der Abteilung für Arbeit angehören, zu verteilen; in beiden Fällen unter billiger Berücksichtigung des Schutzes der Minderheiten.

(3) Werden keine Vorschlagslisten eingereicht oder sind keine als Vorschlagskörper geeigneten wirtschaftlichen Vereinigungen vorhanden, so bestellt der Leiter der Abteilung für Arbeit die Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(4) Als Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Beratungsausschüssen sind bei den Bezirksarbeitsämtern Vertreter der Bezirke zu bestellen, zu denen das betreffende Arbeitsamt gehört. Als Vertreter der öffent-

lichen Körperschaften bei der Abteilung für Arbeit sind Vertreter des Magistrats der Stadt Berlin zu bestellen. Sie werden von den zuständigen Bezirksverwaltungen bzw. vom Magistrat in Vorschlag gebracht. Die Ernennung auch dieser Mitglieder der Beratungsausschüsse bei den Bezirksarbeitsämtern erfolgt durch den Leiter der Abteilung für Arbeit im Einvernehmen mit dem Leiter des Bezirksarbeitsamtes. Die Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses bei der Abteilung für Arbeit erfolgt durch den Magistrat im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung für Arbeit nach Genehmigung der Alliierten Kommandantur.

§ 4

(1) Die Beratungsausschüsse können geschäftsführende Ausschüsse bilden, denen sie besondere Aufgaben zur Beratung übertragen können.

(2) Die Wahl der Mitglieder der geschäftsführenden Ausschüsse erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder der Beratungsausschüsse.

§ 5

In den Beratungsausschüssen sollen Frauen vertreten sein. Die Amtsdauer der Mitglieder der Beratungsausschüsse beträgt ein Jahr. Eine Wiederernennung ist möglich.

§ 6

(1) Die Mitglieder der Beratungsausschüsse müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und mindestens 24 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmer-Beisitzer kann nur berufen werden, wer seit mindestens sechs Monaten in dem Bezirk wohnt oder tätig ist, auf den sich die Zuständigkeit des Beratungsausschusses erstreckt.

Als Arbeitgeber-Beisitzer kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder Vertreter einer anerkannten wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern ist. Die Beschäftigung einer Hausangestellten allein bleibt jedoch außer Ansatz. Als Arbeitnehmer-Beisitzer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig oder Vertreter einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern ist. Als Vertreter einer öffentlichen Körperschaft kann nur berufen werden, wer bei der Verrichtung seiner dienstlichen Obliegenheiten den Bestimmungen des § 359 RStGB unterworfen ist.

(2) Irgendwelche Angestellte oder sonstige Arbeitnehmer der Abteilung für Arbeit oder der Bezirksarbeitsämter dürfen als Beisitzer nicht berufen werden.

§ 7

Die Beisitzer verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die Abteilung für Arbeit bzw. die Bezirksarbeitsämter erstatten ihnen ihre baren Auslagen. Was ihnen als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist, bestimmt die Geschäftsordnung der Beratungsausschüsse.

§ 8

(1) Verliert ein Beisitzer die deutsche Staatsangehörigkeit oder stellt sich nachträglich heraus, daß er sie nicht besitzt, so ist er vom Beisitzeramt abzuberufen. Das